

1. hinsichtlich der staatlichen Einkommen- und Grundsteuern,
2. in den Fällen des § 1 Ziffer 7, 8, 10 und 11 des eingangs erwähnten Gesetzes, sowie
3. in den Fällen der Ziffer 12 a. a. O. hinsichtlich der von den betreffenden Gemeindebehörden erkannten Strafen.

## § 3.

Die Bestellung besonderer Vollstreckungsbeamten durch die im Eingange des § 2 aufgeführten Gemeinden bedarf der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde, die insbesondere die Befähigung und sonstige Eignetheit der in Aussicht genommenen Person für das Amt eines Vollstreckungsbeamten eingehend zu prüfen hat.

Bis zur Bestellung besonderer Vollstreckungsbeamten können sich die genannten Gemeindevorstände neben den Gerichtsvollziehern für die Vornahme der Zwangsvollstreckungen der dem Steueramt Wera unterstehenden Vollstreckungsbeamten bedienen.

Der Erlaß einer Dienstamweisung für die Vollstreckungsbeamten bleibt vorbehalten.

## § 4.

Soweit in § 2 die Zwangsvollstreckung hinsichtlich der Landgemeinden den Steuerämtern übertragen ist, haben die Gemeindevorstände die bisher an die Landratsämter einzureichenden Restverzeichnisse und Anträge auf Zwangsbeitreibungen an das Steueramt ihres Bezirks zu richten.

## § 5.

Diese Verfügung tritt alsbald in Kraft.

Die bei den Landratsämtern auf Grund der bisherigen Zuständigkeitsregelung bereits anhängigen Zwangsvollstreckungsfachen sind von ihnen noch zu erledigen.

Wera, den 13. Juni 1911.

**Königlich Preuss. Ministerium.**  
v. Sinauer.